

Gemeinsame Presseinformation
der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und
der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)

**Vorsicht bei der Verordnung von fiktiv zugelassenen Arzneimitteln
„Probleme mit Nachzulassungsverfahren dürfen nicht auf Ärzte abgewälzt werden“**

München, 23. Februar 2012: Gesetzliche Krankenkassen sind laut eines Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) aus dem Jahr 2005 nicht dazu verpflichtet, die Kosten für Verordnungen von fiktiv zugelassenen Arzneimitteln zu übernehmen. Einige Krankenkassen stellen aufgrund dieser Entscheidung des BSG seit kurzem entsprechende Rückforderungsanträge und versuchen so, die Verordnungskosten von den verordnenden Ärzten zurückzubekommen. Dabei handelt es sich um Arzneimittel, die bereits vor 1978 auf dem Markt waren und für die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen ein Nachzulassungsverfahren nötig wurde, welches aufgrund laufender Klageverfahren bis heute noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Dazu sagten Dr. Max Kaplan, Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), und Dr. Wolfgang Krombholz, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB), heute in einer gemeinsamen Stellungnahme: „Dieses Vorgehen seitens einiger Krankenkassen ist – wenn auch juristisch kaum anfechtbar – im Sinne einer guten Versorgung unserer Patienten absolut kontraproduktiv und zudem im Verhältnis von Ärzteschaft und Krankenkassen wenig partnerschaftlich. Die Probleme mit Nachzulassungsverfahren von gängigen Medikamenten dürfen jetzt nicht auf uns Ärzte abgewälzt werden. Hier sollen Ärzte für Verordnungen von Arzneimitteln in Regress genommen werden, die sich zum Teil über Jahrzehnte hinweg im medizinischen Alltag bewährt haben und mitunter auch in Leitlinien der Fachgesellschaften zu finden sind. Die Rückforderungsanträge für Verordnungen von fiktiv zugelassenen Arzneimitteln haben primär nichts mit der Überprüfung der wirtschaftlichen Ordnungsweise der Ärzte zu tun, sondern sie sind lediglich der Versuch, bei uns Ärzten Gelder einzutreiben, wo es nur geht. Bereits heute ist die Angst vor Regressen für Mediziner einer der Hauptgründe, sich nicht in eigener Praxis niederzulassen. Mit solchen Aktionen wird der Nachwuchsmangel in der ambulanten Versorgung weiter verschärft.“ Kaplan und Krombholz forderten in diesem Zusammenhang Rechtssicherheit für die verordnenden Ärztinnen und Ärzte.

Im Gespräch mit Vertretern bayerischer Krankenkassen habe die KVB immerhin eine „Friedenspflicht“ bis zum zweiten Quartal 2012 vereinbaren können, erklärte Krombholz. Das bedeute, dass zumindest für frühere Quartale keine größeren Rückforderungsaktionen zu erwarten seien. Jedoch sei nicht auszuschließen, dass einige Krankenkassen trotzdem auch rückwirkend Rückforderungsanträge gegen bayerische Ärzte stellten. „Spätestens ab dem zweiten Quartal 2012 müssen die niedergelassenen Ärzte dann bei ihren Verordnungen besonders darauf achten, ob darunter fiktiv zugelassene Arzneimittel sind, und gegebenenfalls auf eine entsprechende Verordnung verzichten, bis eine rechtskräftige Zulassung des Medikaments erfolgt ist“, so Krombholz. „Selbstverständlich wird die KVB die Kolleginnen und Kollegen in den Praxen zu diesem Thema umfassend beraten. Informationen gibt es sowohl auf der Internetseite der KVB unter www.kvb.de als auch telefonisch am „Service-Telefon Verordnung“ der KVB.“

Ansprechpartner für die Medien:

Dagmar Nedbal
Bayerische Landesärztekammer
Tel. 089 4147-714
E-Mail: presse@blaek.de

Kirsten Warweg
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Tel. 089 57093-2192
E-Mail: presse@kvb.de